

## **1. Trägerschaft**

Die Trägerschaft der Einrichtung und eine allfällige Einbettung in Strukturen der öffentlichen Hand sind rechtlich und organisatorisch geregelt.

Die Zuständigkeiten für Betrieb, Finanzen und Vertretung gegenüber Eltern, Öffentlichkeit und Behörden sind schriftlich festgehalten.

Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen von Trägerschaften sind Teil des Gesamtkonzeptes.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Trägerschaft, der Leitung und weiteren Mitarbeitenden sind schriftlich geregelt.

## **2. Zweck**

Auskünfte über Ziele, Zweck und ideelle Ausrichtung der Tätigkeit sind in Leitsätzen formuliert und stimmen mit allfälligen Statuten inhaltlich überein.

## **3. Pädagogisches Konzept**

Das pädagogische Konzept beschreibt die spezifische Ausgangslage des Betriebes, insbesondere den soziokulturellen Hintergrund der Kinder, die dort betreut werden, deren entsprechende Bedürfnisse und jene weiterer Zielgruppen (z.B. Eltern, Behörden und Schule). Die Theorie der pädagogischen Arbeit nimmt Bezug auf die Ausgangslage und hält fest, welche individuellen und sozialen Ressourcen und Kompetenzen der Kinder auf welche Weise unterstützt und/oder gefördert werden sollen.

Eingewöhnung, Kontinuität der Bezugspersonen, Gruppenzugehörigkeit, persönliche Entwicklung und altersentsprechende Themen der Kinder (z.B. Freizeit, Konflikte, Essen, Leistung, Konsum, Entspannung) werden im pädagogischen Konzept behandelt.

Der Umgang bei Erziehungsfehlhaltungen Dritter, die sich gegen die betreuten Kinder richten (z.B. Misshandlung, Vernachlässigung), ist einzubeziehen, und der Umgang damit ist aufzuzeigen.

Es ist dargelegt, wie die Erreichung der pädagogischen Ziele überprüft wird.

## **4. Betriebskonzept**

Das Betriebskonzept enthält alle für den Betrieb notwendigen Informationen und Regelungen. Insbesondere sind dies: Angaben zur Trägerschaft, Aufnahmebedingungen, Versicherungsschutz, Zahlungsmodalitäten.

## **5. Finanzen, Budget und Rechnungsabschluss**

Die finanzielle Grundlage des Betriebes muss gesichert sein. Das aktuelle Jahresbudget sowie eine Finanzplanung für die kommenden drei Jahre - bei Gesuchen für Finanzhilfen des Bundes für sechs Jahre - müssen vorhanden sein. Bei ordentlichem Betrieb ist eine revidierte Jahresrechnung abzulegen.

## **6. Aufnahmebedingungen**

Es gelten allgemein verbindliche schriftliche Aufnahmebedingungen; diese sind im Gesamtkonzept definiert. Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

## **7. Stabilität der Betreuungssituation**

Die Anmeldung der Kinder erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Anmelde- und Kündigungsbedingungen sind im Gesamtkonzept geregelt. Dabei bilden Regelungen des pädagogischen Konzeptes Entscheidungshilfen.

Es ist eine hohe Betreuungskontinuität durch die Betreuungspersonen zu gewährleisten. Die Anstellungsbedingungen, eine gute Arbeitsplatzorganisation sowie zeitgemässe Standards und Löhne unterstützen diese Kontinuität (vgl. Personal).

## **8. Betreuungsschlüssel**

Anzahl anwesende Kinder	Qualifizierte Betreuungspersonen (Gruppenleitung)	Pädagogisch geeignete Betreuungspersonen
1-5	1	
6-15	1	1
16-25	1	2
26-30	2	2

Je nach Gruppenzusammensetzung (Alter, Behinderungen etc.) der zu betreuenden Kinder, wird bereits ab 16 Kinder empfohlen mit 2 qualifizierten Betreuungspersonen zu arbeiten.

Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung beim Einschulungsalter (HarmoS, 4 Jahre) wird auf den bestehenden Betreuungsschlüssel für den Kleinkindbereich, vom Verband Kindertagesstätten Schweiz (ehemals SVK), verwiesen. Lernende welche eine Grundausbildung machen, gelten als nicht ausgebildet und werden im Betreuungsschlüssel nicht mitgerechnet. Beim Einsatz von Praktikantinnen

und Praktikanten ist die pädagogische Eignung - im Bezug auf den Einsatz im Betreuungsschlüssel - abzuklären.

### **9. Gruppengrösse**

Bei der Festlegung der Gruppengrösse sind die Durchmischung von Altersgruppen sowie das Alter der zu betreuenden Kinder zu berücksichtigen. Je jünger die Kinder, desto kleiner die Gruppe. Die Gruppengrösse entspricht den Vorgaben des Betreuungsschlüssels, des pädagogischen Konzeptes und den räumlichen Verhältnissen.

### **10. Ausbildung des Betreuungspersonals**

Je nach Grösse des Betriebes setzt sich die entsprechende Zahl von Betreuungspersonen aus verschiedenen fachlichen Hintergründen zusammen. Als Empfehlung für qualifizierte Betreuungspersonen gelten: Kleinkindererzieherinnen, Fachfrau/Fachmann Betreuung, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Primarlehrpersonen, Kindergärtner/innen und Personen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung.

Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter verfügt über eine entsprechende Fachausbildung mit mehrjähriger Betreuungserfahrung oder eine tertiäre Fachausbildung. Zusätzlich empfiehlt sich bei grösseren Betrieben auf Erfahrungen in der Personalführung (z.B. Kita-Leiterin) zu achten.

### **11. Stellenplan**

Beim Betreuungspersonal ist der Betreuungsschlüssel (Ziff. 8) massgebend. Für die Betriebsleitung sind entsprechend den Regelungen im Pflichtenheft, der Anzahl betreuter Kinder sowie der Anzahl der Betreuungspersonen weitere zeitliche Ressourcen im Umfang von mindestens 20 bis 30 Stellenprozenten einzuplanen.

Zusätzliche Stellenprozente sind für Administration/Inkasso und Hauswirtschaft nötig, insbesondere wenn die Mahlzeitenzubereitung im Betrieb selbst erfolgt. Weitere Faktoren wie die Öffnungszeiten pro Jahr, pro Woche und pro Tag sowie die Ferienregelung sind zu berücksichtigen.

## **12. Personal**

### **12.1. Personalführung**

Es liegen vor:

- Anstellungsbedingungen (Besoldungsreglement)
- Stellenbeschreibungen (Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen) für die entsprechenden Funktionen
- Anstellungsverträge für die entsprechenden Funktionen

Mit den Mitarbeitenden führt die Betriebsleitung jährlich je ein Qualifikationsgespräch. Mit der Leiterin / dem Leiter führt die Trägerschaft das jährliche Qualifikationsgespräch.

### **12.2. Weiterbildung**

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und -kursen die Sicherstellung und/oder die Erweiterung der Fachkompetenz.

### **12.3. Praxisberatung**

Zur Überprüfung und Verbesserung der Betreuungsqualität muss für das Betreuungspersonal die Möglichkeit zur Praxisberatung/Supervision vorhanden sein.

### **12.4. Gehälter**

Die Gehälter entsprechen der Funktion gemäss kommunalen Vorgaben und berücksichtigen Ausbildung, Erfahrung sowie Leistung.

## **13. Räumlichkeiten**

Neben den üblichen Nebenräumen (Garderobe, Küche, WC, Stauräume, Büro- und/oder Gesprächsraum etc.) müssen je Kind mindestens insgesamt 4-6 Quadratmeter Fläche für Spiel, Essen, Hausaufgaben und Rückzug zur Verfügung stehen. Für Gruppen ab 8 Kindern müssen mindestens zwei flexibel nutzbare Räume mit genügend Tageslicht vorhanden sein.

Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich, wohnlich und kindersicher. Für eine gute Schalldämmung ist gesorgt.

Spielräume und Sportanlagen ums Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe sicher und leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentliche Freizeit- und Sportanlagen). Sie sind verkehrssicher und möglichst immissionsarm (Luftverschmutzung, Lärm). Sie lassen viele Aktivitäten der Kinder zu.

**Möglicher Raumbedarf:**

Verpflegung	Essraum Küche
Spiel und Aufenthalt	Spielzone Ruhezone Aussenanlage Hausaufgabenzone
Personal	Büro/Personalraum (Teamsitzung, Telefon, persönlicher Effektenschrank etc.)
Empfangsbereich	Garderobe Ablagen für Kinder
Sanitäre Einrichtungen	Toiletten, Lavabos Waschmöglichkeit, Zahnhygiene
Stauraum	Keller, Estrich, Reduits

**14. Ernährung / Gesundheit**

Bei der angebotenen Verpflegung (Mittagessen und Zwischenmahlzeiten) wird besonderer Wert auf eine ausgewogene Ernährung nach den Erkenntnissen der Gesundheitsförderung gelegt. Zahnhygiene wird wahrgenommen. Im Sinn der Gesundheitsförderung sollen sich Kinder möglichst viel bewegen können.

**15. Hygiene / Sicherheit**

Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz-, Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen müssen erfüllt sein).

Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.

Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall.

Die medizinische Beratung und Versorgung des Betriebes ist gewährleistet.

Betrieb, Personal und Kinder sind angemessen versichert.

Der Versicherungsschutz der Kinder ist geregelt.

## Tarife Schülerhorte Kriens

nach steuerbarem Einkommen

ab 01.08.2014

		E I	E II	E III	E IV	Ferienhort
		07.00-08.00	11.45-13.30	13.30-15.30	15.30-18.00	07.00 - 18.00
Stufe 1	von	5.00	9.00	4.30	6.50	29.00
Stufe 2	bis 30'000	5.25	9.60	4.70	7.10	32.00
Stufe 3	30'001	5.50	10.20	5.10	7.70	35.00
Stufe 4	35'001	5.75	10.80	5.50	8.30	38.00
Stufe 5	40'001	6.00	11.40	5.90	8.90	41.00
Stufe 6	45'001	6.25	12.20	6.40	9.70	44.40
Stufe 7	50'001	6.50	13.00	6.90	10.50	47.80
Stufe 8	55'001	6.75	13.80	7.40	11.30	51.20
Stufe 9	60'001	7.00	14.60	7.90	12.10	54.60
Stufe 10	65'001	7.50	16.20	8.90	13.70	61.40
Stufe 11	70'001	8.00	17.80	9.90	15.30	68.20
Stufe 12	80'001	8.50	19.40	10.90	16.90	75.00
Stufe 13	90'001	9.00	21.00	11.90	18.50	81.80
Stufe 14	100'001	9.50	22.60	12.90	20.10	88.60
Stufe 15	110'001	10.00	24.20	13.90	21.70	95.40
Stufe 16	120'001	10.50	25.00	14.40	22.50	98.80
	ab 130'001					

Der Tarif wird wie folgt berechnet:

Zum steuerbaren Einkommen werden 10% des steuerbaren Vermögens dazu gerechnet  
 Weiter werden Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbstständigenwerbenden an die berufliche  
 Vorsorge im Sinn von § 40 Absatz 1d des Steuergesetzes vom 22. November 1999 zugerechnet.  
 Dem steuerbaren Einkommen werden Beiträge an die gebundene und freie Vorsorge (Säule 3a/3b) zugerechnet.  
 Abzüge für den Liegenschaftsunterhalt, welche den Eigenmietwert übersteigen, werden ebenfalls dem steuerbaren Einkommen zugerechnet.